

OPFERSCHUTZ

TIPPS UND HINWEISE
IHRER POLIZEI



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

VORWORT



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Polizei des Landes unternimmt alles, um Sie vor Straftaten zu schützen. Die Polizei tut das Menschenmögliche, aber absoluten Schutz gegen Gewalt und Kriminalität und eine hundertprozentige Sicherheit kann es nicht geben. Obwohl Baden-Württemberg seit vielen Jahren zu den sichersten Bundesländern in Deutschland gehört, kann jeder von uns Opfer werden. Auch begangene Verbrechen können wir nicht ungeschehen machen.

Wir können aber viel dazu beitragen, damit zumindest die Folgen für die Betroffenen so gering und so erträglich wie möglich bleiben. Die Solidarität der Polizei gehört – bei aller gebotenen Neutralität mit der die Ermittlungen zu führen sind –, den Opfern. Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe sind für die Polizei zentrale Aufgabenfelder. Es darf niemand allein gelassen werden, der Opfer einer Straftat geworden ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Strafanzeige Zeit und auch Mühe kostet. Viele Fragen gilt es zu klären, und manches mag Ihnen auf den ersten Blick vielleicht unverständlich und unnötig erscheinen. Bedenken Sie aber bitte, dass Sie auch ein wichtiger Zeuge sind. Oft erlangt die Polizei erst durch eine Anzeige und die wertvollen Hinweise der Opfer die notwendigen Informationen, um den oder die Täter zu überführen. Eine Anzeige

trägt also wesentlich dazu bei, Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger vor weiteren Straftaten zu schützen.

Diese Broschüre informiert über den Verlauf des Strafverfahrens und gibt praktische Hinweise, wo Opfer oder Angehörige zum Beispiel nach einem Wohnungseinbruch oder einem Gewaltdelikt Informationen und Hilfe erhalten können. Sie geht auch auf die aktuellen Änderungen des Opferrechtsreformgesetzes ein, mit denen die Rechte der Geschädigten im Strafverfahren weiter gestärkt wurden.

Wenn Sie als Opfer oder Angehöriger Rat und Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Polizei, die Sie gerne unterstützt und Ihnen kompetente Ansprechpartner vermitteln kann. Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfsangebote anzunehmen.

Unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten tragen mit ihrer Professionalität und ihrem Engagement wesentlich dazu bei, dass wir in Baden-Württemberg vergleichsweise sicher leben. Damit das so bleibt, sind Polizei und Justiz auf Ihre Mitarbeit angewiesen und verdienen Ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen bitte ich Sie.

Heribert Rech MdL
Innenminister
des Landes Baden-Württemberg

INHALT

Informationen zum Strafverfahren	6
Was passiert mit der Anzeige bei der Polizei?	6
Was benötigt die Polizei von mir?	7
Was wird mir mitgeteilt?	7
Was geschieht bei Staatsanwaltschaft und Gericht?	8
Wer vertritt meine Interessen?	9
Praktische Hilfestellungen bei Gewalttaten	10
Wo kann ich meine Verletzungen behandeln lassen?	10
Wer bezahlt die Behandlungskosten?	10
Soll ich mir einen Anwalt nehmen und wer trägt die Kosten?	10
Wie bekomme ich Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld?	12
Wer trägt die Schuld?	12
Wie kann ich das Geschehene bewältigen und wer hilft mir dabei?	12
Wie kann ich mich in Zukunft besser vor einer Gewalttat schützen?	14
Wer steht mir für weitere Fragen zur Verfügung?	14
Praktische Hilfestellungen bei einem Wohnungseinbruch	16
Wer kann mir meine Tür oder meine Fenster fachmännisch reparieren?	16
Wie kann ich mich in Zukunft besser vor Einbruch schützen?	16
Wer ersetzt mir den Schaden?	16
Wie kann ich das Erlebte bewältigen und wer kann mir dabei helfen?	18
Weitere praktische Hinweise	20
Merkblatt: Über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	20
Merkblatt: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)	24
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	26
Täter-Opfer-Ausgleich	28
Landesstiftung Opferschutz	29
WEISSER RING e. V.	30
Telefon-Seelsorge	31
Sperrung von entwendeten Geldkarten oder Mobiltelefonen	32
Nützliche Internet-Adressen	33
Stichwortverzeichnis	34
Impressum	35

STRAFTAT



Sie selbst oder eine Ihnen nahe stehende Person sind Opfer einer Straftat geworden. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Antworten auf häufig gestellte Fragen und praktische Hinweise geben.

ANZEIGE

WAS PASSIERT MIT DER ANZEIGE BEI DER POLIZEI?

Sie haben persönlich eine **Anzeige** erstattet oder die Polizei hat die Anzeige am Tatort aufgenommen und eventuell vorhandene Spuren gesichert. Die Polizei untersucht nun den Fall und ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Die Anzeige verbleibt so lange bei der **Polizei**, bis die notwendigen Ermittlungen abgeschlossen sind. Wenn der oder die Täter noch nicht bekannt sind, wird die Polizei versuchen, diese anhand der vorliegenden Spuren, Zeugenaussagen, Beobachtungen oder anderen Maßnahmen zu ermitteln.

Die **Anzeige wird** bei der Polizei unter einem Aktenzeichen, der so genannten Tagebuchnummer, geführt und zur weiteren Ermittlung **einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter zugewiesen**. Diese Person steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und wird sich gegebenenfalls in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen. Das **Aktenzeichen** wird beispielsweise zur späteren Nachreichung von Schadensaufstellungen oder zur Geltendmachung entstandener Schäden bei Ihrer Versicherung benötigt. Sollten Sie **wichtige Fragen unmittelbar nach der Tat** haben, rufen Sie bitte die auf der letzten Umschlagseite im Stempelfeld aufgeführte Telefonnummer an. Wenn Sie Ihren

ANZEIGE

Namen, Tatort und Tatzeit nennen, werden Sie – sofern möglich – direkt mit dem zuständigen Beamten verbunden. Beachten Sie bitte, dass Polizeibeamte keine regelmäßigen Arbeitszeiten haben und daher nicht immer zur selben Zeit zu erreichen sind.

WAS BENÖTIGT DIE POLIZEI VON MIR?

Die Polizei benötigt auf alle Fälle Ihren Namen und Adresse sowie Angaben über Geburtsdatum und -ort. Am besten legen Sie hierzu Ihren **Personalausweis** vor.

Besondere **Bedeutung** kommt Ihrer **Zeugenaussage** zu. Auch wenn Ihnen nur wenige Dinge in Erinnerung geblieben sind, **jedes Detail ist hilfreich**, um den oder die Täter überführen zu können. Zu Ihrer Vernehmung dürfen Sie gerne auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Ausgenommen sind nur Vernehmungen, bei denen hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Die Entscheidung trifft der Polizeibeamte, der die Vernehmung leitet. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen. Nach der Vernehmung werden Sie gefragt, ob Sie über **die weitere Entscheidung der Staatsanwaltschaft** benachrichtigt werden möchten. Falls ja, wird dies in den Akten vermerkt.

WAS WIRD MIR MITGETEILT?

Die Polizei muss Sie über Ihre Rechte informieren. Wenn Sie ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht haben (abhängig von den Verwandtschafts- bzw. Beziehungsverhältnissen zwischen Ihnen und dem Täter), werden Sie darüber belehrt. Es wird schriftlich festgehalten, ob Sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder nicht. Ferner muss Sie die Polizei auf die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche hinweisen und sollte Sie auch über die Möglichkeit der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen (siehe Seite 29ff) informieren. Im Hinblick auf den Beschuldigten oder den Verurteilten haben Sie aber noch weitere Rechte. Um diese in Anspruch zu nehmen, müssen Sie immer einen Antrag stellen. So wird Ihnen auf Antrag z. B. mitgeteilt:

- die Einstellung des Verfahrens,
- der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens,
- ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet sind,
- ob Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wurden.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Opferschutz finden Sie im Internet unter **www.polizei-beratung.de**

STAATSANWALT



WAS GESCHIEHT BEI STAATSANWALTSCHAFT UND GERICHT?

Nach **Abschluss der Ermittlungen** wird Ihre Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Bei der **Staatsanwaltschaft** wird die Anzeige unter einem eigenen Aktenzeichen registriert. Dieses Aktenzeichen können Sie ebenfalls bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter erfragen. Der zuständige Staatsanwalt **prüft, ob die Indizien und Beweise ausreichen**, um Anklage bei Gericht zu erheben. Alternativ hierzu kann das Verfahren auch vorläufig eingestellt werden, wenn beispielsweise kein Täter ermittelt werden konnte oder die Tat nicht nachweisbar ist. Sollten sich später neue Fakten zum Sachverhalt ergeben, kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden. Sofern Sie bei der Anzeigeerstattung den Wunsch geäußert haben, werden Sie über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft benachrichtigt. Ist die Staatsanwaltschaft davon überzeugt, dass dem Tatverdächtigen die Tat nachgewiesen werden kann, erhebt sie **beim zuständigen Strafgericht Anklage**.

Das **Strafgericht** prüft nun, ob die Anklage zugelassen werden kann. Ist dies der Fall, setzt das Gericht einen Termin für die **Hauptverhandlung** fest. Nach

NEBENKLAGE

der Strafprozessordnung muss sich das Gericht in der Hauptverhandlung ein eigenes Bild von der Schuld des Angeklagten machen. Sofern das Gericht Sie zur Verhandlung lädt, werden Sie dort als Zeuge über Ihre Wahrnehmungen befragt. Inzwischen gibt es einige **Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen**. Zeugen werden mit der Ladung auf die Möglichkeit der Zeugenbegleitung bzw. -betreuung hingewiesen. Diese kann bei Opferzeugen z.B. durch den Weissen Ring e.V. erfolgen. Bei etlichen Gerichten besteht die Möglichkeit, sich bei der Gerichtsverhandlung durch Rechtsreferendare oder ehrenamtliche Helfer begleiten zu lassen (**Zeugenbegleitprogramme**). Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihre Vernehmung auf Video aufgezeichnet und in der Hauptverhandlung abgespielt werden, um Ihnen eine erneute Konfrontation mit dem Täter und sich wiederholende Fragen so weit als möglich zu ersparen. Auch ein **Ausschluss der Öffentlichkeit** ist unter Umständen möglich. Die Staatsanwaltschaft vertritt in der Hauptverhandlung das öffentliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung der Straftat.

WER VERTRITT MEINE INTERESSEN?

Ihre Interessen werden in der Regel durch den von Ihnen bestellten Rechtsbeistand vertreten. Von diesem erhalten Sie auch weitergehende Informationen, z. B.

- zum *Ablauf des Verfahrens*,
- zum Stand des Verfahrens durch Antrag auf *Akteneinsicht*,
- zu den Möglichkeiten einer *Nebenklage*,
- zu Ansprüchen auf *Schadensersatz* und/oder *Schmerzensgeld*,
- zu *finanziellen Unterstützungsleistungen*,
- zur *Prozesskostenhilfe* und zum *Opferanwalt* auf Staatskosten.

Ihr Anwalt hat das Recht, bei Ihrer Vernehmung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein. In bestimmten Fällen ist der Anwalt berechtigt, während der gesamten Gerichtsverhandlung und an einer richterlichen Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen auch schon vor der Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Wenn Sie als Opfer **aktiv** an dem Strafverfahren teilnehmen wollen, sollten Sie über Ihre **Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt** rechtzeitig einen Antrag auf **Nebenklage** beim zuständigen Gericht stellen. Die Nebenklage eröffnet Ihnen die Möglichkeit, durch eigene Fragen und (Beweis-)Anträge Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen.

Weitere Tipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zusammengefasst.

VERLETZUNGEN

WO KANN ICH MEINE VERLETZUNGEN BEHANDELN LASSEN?

Sie sollten sich, je nach Schwere der Verletzung, von Ihrem Hausarzt, einem Facharzt oder in einem Krankenhaus ärztlich versorgen lassen. Neben der ärztlichen Behandlung werden Ihre Verletzungen hier auch dokumentiert, so dass Sie sich diese in Form eines ärztlichen Attestes bescheinigen lassen können. Dieses **Attest** kann sowohl im Strafverfahren als auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen (**Schmerzensgeld**, Verdienstausschluss etc.) als Beweismittel von Bedeutung sein.

WER BEZAHLT DIE BEHANDLUNGSKOSTEN?

In der Regel kommt zunächst Ihre Krankenversicherung für die Kosten einer ärztlichen Behandlung oder einer folgenden Heilbehandlung auf. Daneben stehen Ihnen als Opfer einer Gewalttat bzw. den Hinterbliebenen unter Umständen Leistungen (z. B. **Heilbehandlungen, Beihilfen, Renten**) nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** zu, die Sie beim zuständigen Landratsamt beantragen können. Den Antrag sollten Sie möglichst frühzeitig stellen. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Landratsamt (siehe Seite 24ff).

SOLL ICH MIR EINEN ANWALT NEHMEN UND WER TRÄGT DIE KOSTEN?

Je nach den Umständen der Tat ist es in vielen Fällen angebracht, sich zunächst **durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen**. Gemeinsam können Sie dann entscheiden, ob eine weitergehende Vertretung auch als **Nebenkläger** im laufenden Strafverfahren ratsam erscheint. Sie können sich grundsätzlich an jede Rechtsanwältin oder jeden Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden. In einigen speziellen Deliktsbereichen kann es jedoch sinnvoll sein, einen Rechtsbeistand zu wählen, der sich auf diesen Bereich spezialisiert hat (etwa bei Sexualdelikten). Kostenlose Auskünfte über Anwaltskanzleien mit besonderen Schwerpunkten erhalten Sie bei einem **Anwaltsverein** oder über einen **Anwaltsuchdienst** (Gelbe Seiten, Telefon-CD oder im Internet). Beachten Sie bitte, dass bereits das erste Beratungsgespräch in der Regel kostenpflichtig ist! Sollten Sie **rechtsschutzversichert** sein, fragen Sie bitte bei Ihrer Versicherung nach einer Kostenübernahme für die anwaltschaftliche Vertretung. Abhängig von der persönlichen und wirtschaftlichen Lage kann nach dem Beratungshilfegesetz Anspruch auf eine kostenlose anwaltschaftliche Beratung bestehen. Fragen Sie bei der **Rechts-**

ANWALT

antragstelle bzw. Geschäftsstelle bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht nach, inwieweit der vorliegende Sachverhalt entweder über die außergerichtliche Beratungshilfe und/oder über die gerichtliche **Prozesskostenhilfe** abgedeckt werden kann. Dort können Sie auch den „Berechtigungsschein“ für die anwaltschaftliche Beratung beantragen. Die Antragstellung sollte möglichst vor der Beratung erfolgen, kann aber ausnahmsweise, wenn Sie sich bereits an einen Rechtsanwalt gewandt haben, auch nachträglich erfolgen. Unter bestimmten Umständen übernimmt auch der **Weisse Ring** die Kosten für die anwaltschaftliche Beratung (siehe Seite 30).



SCHULD

WIE BEKOMME ICH SCHADENSERSATZ UND/ ODER SCHMERZENSGELD?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der **Täter verpflichtet**, dem Opfer den durch die Tat verursachten **Schaden zu ersetzen**. Dazu gehören Vermögensschäden, Schmerzensgeld, entgangener Lohn, Haushalts-, Heil- und Krankenhauskosten, verminderte Erwerbsfähigkeit usw. Der Täter kann von einem Gericht verpflichtet werden, Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld zu zahlen. Sofern sich der Täter nicht freiwillig zu einer Wiedergutmachungsleistung verpflichtet, muss zur Durchsetzung von Ansprüchen i.d.R. eine Zivilklage geführt werden. Diese Klage erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Rechtsschutzversicherungen übernehmen, je nach Vertrag, die Kosten. Es gibt auch die Möglichkeit, dass das Gericht bereits im Zuge des Strafverfahrens über Anspruch und Höhe von Schadensersatz und Schmerzensgeld entscheidet (so genanntes **Adhäsionsverfahren**). Informieren Sie sich hierüber bei Ihrem Rechtsbeistand. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Möglichkeit einer Wiedergutmachungsvereinbarung (siehe Seite 28ff).

WER TRÄGT DIE SCHULD?

Eines steht fest: **Die Verantwortung für die Tat trägt der Täter**. Häufig glauben Betroffene von Gewalttaten, dass sie selbst Schuld oder zumindest eine Mitschuld am Geschehen haben. Manchmal werden ihnen von Außenstehenden, sogar von Freunden oder Verwandten, Vorwürfe gemacht („Hättest Du nicht besser aufpassen können?“). Dies kann auch in verdeckter Form geschehen („Also mir wäre das nicht passiert!“). Solche Unterstellungen, die meist unbeachtet und aus Unkenntnis geäußert werden, können sehr belastend sein. In diesem Fall wenden Sie sich an jemanden, der Ihnen bei der Bewältigung des Erlebten helfen kann.

WIE KANN ICH DAS GESCHEHENE BEWÄLTIGEN UND WER HILFT MIR DABEI?

Die Erfahrung, Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden zu sein, ist für den einen zutiefst erschütternd, der andere wird leichter damit fertig. Die persönlichen Strategien, mit denen Menschen diese Erfahrungen verarbeiten, sind sehr unterschiedlich. Es gibt dafür keine Patentrezepte. Manchmal handelt es sich bei dem Täter auch um eine bekannte Person, was für viele die Situation noch belastender macht.

TRAUMA



SCHUTZ + HILFE

Nicht immer führt die Begegnung mit Gewalt auch zu einem **seelischen Trauma** mit Begleiterscheinungen, wie quälende, immer wiederkehrende Erinnerungen, Alpträume und Angstgefühle, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit oder Teilnahmslosigkeit. Bei vielen der Betroffenen sind diese Beschwerden nicht sehr intensiv und hören nach kurzer Zeit wieder auf. In manchen Fällen werden die Betroffenen jedoch nicht allein mit der erlebten Gewalterfahrung fertig und sind schließlich sogar in ihrem Alltagsleben beeinträchtigt. Dies kann direkt nach der Tat oder als spätere Folge auftreten. Scheuen Sie sich nicht, sich gegebenenfalls an **Fachleute** zu wenden. Diese können Ihnen professionelle Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten bieten. Ein erster Schritt kann ein Anruf beim **Weissen Ring**, einem gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern (siehe Seite 30), einer Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich (siehe Seite 28ff) oder einer anderen Hilfseinrichtung in Ihrer Stadt sein.

Generell gilt: Die Folgen von Gewalt sind besser zu verarbeiten, wenn man sich jemandem anvertrauen kann. Das können nahe stehende Personen oder aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von professionellen Anlauf- und Beratungsstellen, Vereinen und Initiativen sein, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Opfern zu helfen. Bei der Auswahl einer geeigneten Anlaufstelle ist Ihnen

die Polizei gerne behilflich.

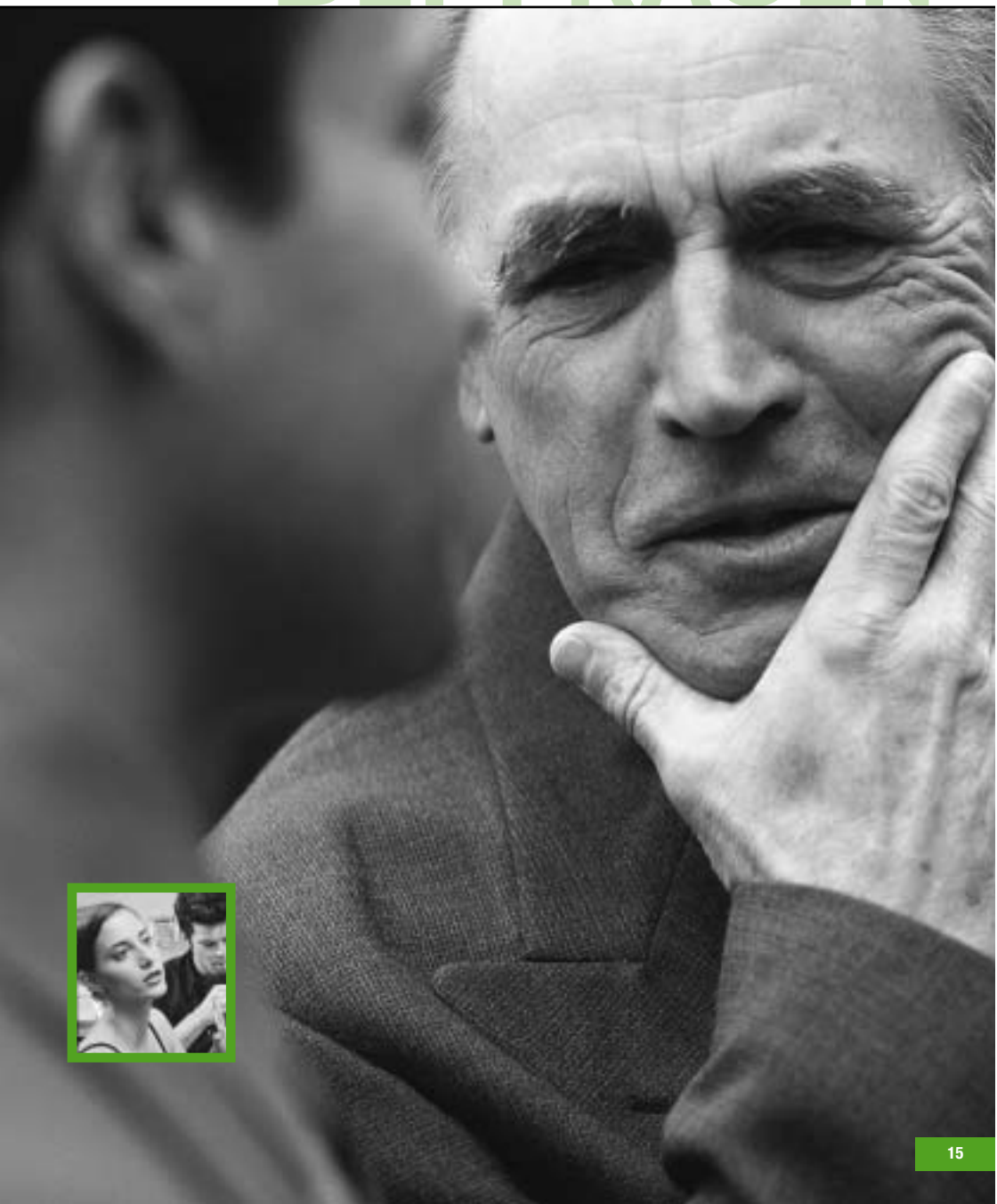
WIE KANN ICH MICH IN ZUKUNFT BESSER VOR EINER GEWALTTAT SCHÜTZEN?

Die polizeilichen Erfahrungen im Zusammenhang mit Gewalt und Gewalttaten werden fortlaufend bei der Entwicklung von Vorbeugungsempfehlungen berücksichtigt. Empfehlungen und eine persönliche Beratung für Ihre Sicherheit erhalten Sie kostenlos bei jeder **Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle**. Auch weitere Broschüren mit Hintergrundinformationen zu speziellen Themen, wie „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ oder „Sexueller Missbrauch von Kindern“ erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle. Fragen Sie danach!

WER STEHT MIR FÜR WEITERE FRAGEN ZUR VERFÜGUNG?

In Baden-Württemberg steht Ihnen als Opfer einer Straftat oder eines Unfalls ein umfangreiches Angebot öffentlicher und privater Hilfseinrichtungen zur Verfügung. Die Polizei nennt Ihnen gerne Ansprechpartner und Organisationen, die Sie unterstützen, und vermittelt Ihnen auf Wunsch gerne auch einen ersten Kontakt.

BEI FRAGEN



EINBRUCH

WER KANN MIR MEINE TÜR ODER MEINE FENSTER FACHMÄNNISCH REPARIE- REN?

Sollten an Ihrer Haustür lediglich Beschläge oder Zylinder beschädigt worden sein, können Ihnen die ortsansässigen **Schlüsseldienste** weiterhelfen. Wurden bei dem Einbruch die ganze Tür oder ein Fenster stark beschädigt, müssen Sie eventuell den Schaden zunächst provisorisch beheben lassen, um Ihre Wohnung, Ihr Haus, Ihre Firma, etc. zu sichern.

Der Handel bietet ein vielfältiges Angebot unterschiedlichster Möglichkeiten zur technischen **Einbruchssicherung** Ihrer Wohnung, Ihres Hauses oder Ihrer Geschäftsräume an. Wenden Sie sich hierzu an ortsansässige Firmen (s. Branchenverzeichnis). Einige dieser Firmen haben auch **Notdienste** eingerichtet. Sollten Sie einen Notdienst benötigen, erkundigen Sie sich bitte **vorher** über die Höhe des jeweiligen Notdienstzuschlages.

WIE KANN ICH MICH IN ZUKUNFT BESSER VOR EINBRUCH SCHÜTZEN?

Wichtig: Nutzen Sie den kostenlosen Service einer sicherungstechnischen Beratung durch die Fachleute Ihrer **Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle**

bevor Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. Sie vermeiden so unnötige oder unsinnige Anschaffungen, die eventuell nur ein trügerisches Gefühl von Sicherheit vermitteln. Die speziell ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten informieren Sie über den Stand der heutigen Sicherungstechnik für Fenster und Türen, auf Wunsch auch gerne bei Ihnen Zuhause. Von ihnen erhalten Sie auch weitere Informationen zu Sicherheitsvorkehrungen (Organisation von Nachbarschaftshilfen, Urlaubsvorsorge etc.).


Noch ein Tipp: Bewahren Sie alle Rechnungen sorgfältig auf, um Ihre Schadensersatzansprüche eventuell bei Ihrer Hausratversicherung oder Gebäudeversicherung geltend machen zu können.

WER ERSETZT MIR DEN SCHADEN?

Grundsätzlich sind der oder die **Täter** für den entstandenen Schaden **haftbar** zu machen. Ersatzansprüche sollten Sie über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geltend machen. Für den Ersatz beschädigter oder entwendeter Sachen kommt je nach den Umständen der Tat eventuell Ihre **Hausratversicherung** oder **Gebäudeversicherung** auf. Verstärken Sie bitte umgehend die Scha-



SCHADEN



densabteilung Ihrer Versicherung. In der Regel wird Ihnen der Wert der entwendeten Gegenstände sowie der durch den Einbruch entstandene Sachschaden ersetzt. Voraussetzung hierfür ist bei den meisten Versicherungen, dass die Fenster bei Ihrer Abwesenheit geschlossen und die Haustür abgeschlossen waren. Sollten Sie durch die Tat in eine **materielle Notlage** gekommen sein, erhalten Sie in bestimmten Fällen auch von der Opferhilfsorganisation **Weisser Ring** finanzielle Unterstützung.

BERATUNG

WIE KANN ICH DAS ERLEBTE BEWÄLTIGEN UND WER KANN MIR DABEI HELFEN?

Erfahrungen mit Opfern von Einbrüchen zeigen immer wieder, dass neben dem materiellen Schaden insbesondere auch Verunsicherung und Ängste bei den Betroffenen entstehen, die sich manchmal nicht mehr alleine bewältigen lassen. Das unbefugte Eindringen einer fremden Person in ihren Lebensraum und ihre Privatsphäre empfinden Betroffene häufig als einen sehr belastenden Einschnitt. **Ängste** („Ich habe Angst, allein in der Wohnung zu bleiben“) oder sogar **Selbstvorwürfe** („Wie konnte ausgerechnet mir so was passieren?“) können die Lebensqualität der Betroffenen in der Folge erheblich einschränken.

Scheuen Sie sich nicht, Personen zu Rate zu ziehen, denen Sie sich anvertrauen können und die Ihre Ängste verstehen. Neben den Ihnen nahe stehenden Personen kommen dafür auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **fachlich qualifizierter Beratungsstellen** oder sonstiger Hilfseinrichtungen in Frage, die Sie bei der Bewältigung des Erlebten unterstützen.

Ein erster Schritt kann ein Anruf beim gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen **Weisser Ring** oder einer anderen Hilfseinrichtung in Ihrer Stadt sein. Sie können sich auch bei einer Fachstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich melden und dort besprechen, welche Folgen die Tat für Sie hatte und ob diese Art der Konfliktschlichtung für Sie geeignet ist (siehe Seite 28ff). Bei der Auswahl einer geeigneten Anlaufstelle ist Ihnen die Polizei gerne behilflich.

BEWÄLTIGUNG



RECHTE

MERKBLATT: ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. RECHTE, DIE ALLEN VERLETZTEN/GESCHÄ- DIGTEN EINER STRAF- TAT ZUSTEHEN

1. Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?

Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z. B. einen Familienangehörigen*). Diese darf, sofern Sie es beantragen, bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, es sei denn, der Polizeibeamte, Staatsanwalt oder Richter, der Sie vernimmt, stellt fest, dass die Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte.

2. Kann ich erfahren, was im Ver- fahren passiert?

Sie können beantragen, dass Ihnen die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt wird, soweit es Sie betrifft. Sie können darüber hinaus bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob

gegen den Beschuldigten oder Verurteilten ein Freiheitsentzug angeordnet oder beendet wird oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Außerdem können Sie bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihr Rechtsanwalt. Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

3. Kann ich mir einen Rechtsanwalt nehmen?

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen; auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen. Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Ver-

* Soweit in dem Merkblatt (StP 3010 Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren JVHm 02.2005) männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

nehmung beordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch. Kosten entstehen Ihnen durch diese Beordnung nicht. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten in Abschnitt II Nr. 3.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 21 Jahre alt war. War der Angeklagte zur Tatzeit Heranwachsender (18 bis 21 Jahre), kann ein solcher Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn das Gericht Erwachsenenstrafrecht anwendet. Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Gerichts aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweismittel enthalten.



RECHTE

II. ZUSÄTZLICHE RECHTE IN BESTIMMTEN FÄLLEN

1. Welche Fälle sind das?

- Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen
- die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
 - die persönliche Ehre (z. B. Beleidigung),
 - das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
 - die persönliche Freiheit (z. B. schwere Formen der Freiheitsberaubung),
 - eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt oder
 - wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.**

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie eine Mitteilung zu der Frage beantragen, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie ein berechtigtes

Interesse an der Auskunft nicht darzulegen, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu Grunde liegt.

- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Täter mindestens 18 Jahre alt war. Als Nebenkläger dürfen Sie u. a. in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z. B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen. Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozess-

** Gesetzliche Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182, 185 bis 189, 211, 212, 221, 223 bis 226, 340, 234 bis 235, 239 Abs. 3, 239a und 239b des Strafgesetzbuches sowie § 4 Gewaltschutzgesetz.

kostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen, für dessen Tätigkeit Ihnen in der Regel keine Kosten entstehen.

III. WO BEKOMME ICH WEITERE AUSKÜNFTE?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe. Die Adressen solcher Einrichtungen können u. a. bei den

Rechtsberatungsstellen (Rechtsantragsstellen) erfragt werden. Nach dem Gesetz über die Entschädigung für die Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Versorgungsamt.

Bitte geben Sie immer an:

Ort und Vorgangsnummer/Aktenzeichen der Polizeidienststelle:

Ort und Vorgangsnummer/Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft:

Ort und Vorgangsnummer/Aktenzeichen des Gerichts:

ENTSCHÄDIGUNG

MERKBLATT: GESETZ ÜBER DIE ENT- SCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN (OEG)*

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und/oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach dem OEG bei den **Landratsämtern** beantragen.

Gewalttaten im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes sind zum Beispiel:

- Vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen
- Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen
- Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Als **Leistungen nach dem OEG** können u. a. gewährt werden:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- Psychotherapeutische Behandlungen
- Laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern)
- Maßnahmen der Rehabilitation

Die **Gewährung von Leistungen nach dem OEG** setzt voraus:

1. Die Gewalttat muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben,
2. die **Mithilfe** bei der Aufklärung der Straftat (z. B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft),
3. **einen Antrag beim Landratsamt** (siehe folgende Seite).

Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche/seelische Schädigung erlitten haben **oder** Hinterbliebene/r – Witwe/r – Waise, Eltern eines an der Gewalttat Verstorbenen sein.

Hinweis: Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Leistungen nach dem OEG sind u. a. zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn Geschädigte bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirken.

Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt, dessen Erreichbarkeit Sie der Liste auf der folgenden Seite entnehmen können. Dort können Sie auch **Antragsformulare** anfordern.

* Landesversorgungsamt Baden-Württemberg –
Fbl. Nr. 27 085/76 (Merkblatt für Opfer von Gewalttaten)
9/78 – Neuauflage 1/05*



ÄMTER



Für Auskünfte und Anträge auf Leistungen nach dem OEG ist das Landratsamt, in dessen Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben, sachlich und örtlich zuständig. Ausnahme: Für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis ist das Landratsamt Böblingen zuständig. Für die Einwohner der Stadtkreise gelten folgende Zuständigkeitsregelungen:

Stadtkreis:	Zuständige Landratsämter:
Baden-Baden	Rastatt
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald
Heidelberg und Mannheim	Rhein-Neckarkreis
Heilbronn	Heilbronn
Karlsruhe	Karlsruhe
Pforzheim	Enzkreis
Stuttgart	Böblingen
Ulm	Alb-Donau-Kreis

ÄMTER

**Weitere Informationen finden Sie unter
www.versorgungsverwaltung-baden-wuerttemberg.de**

Falls Sie einen Antrag nach dem OEG stellen wollen, können Sie das ganz einfach mit dem unten vorbereiteten Anschreiben machen, das Sie ausgefüllt und unterschrieben an eines der Landratsämter übersenden können. Sie erhalten dann von dort Nachricht.



(Bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert –)

Name _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon _____

An das Landratsamt:

Datum _____

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

(Bitte unterschreiben)

TO-AUSGLEICH

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bietet die Chance, durch die Konfrontation mit dem hierzu bereiten Opfer die Einsicht des Täters in die Verwerflichkeit seines Tuns zu fördern und ihn zur Übernahme der Verantwortung für die Folgen seiner Straftat zu veranlassen. Vorrangiges Ziel ist es, dem Opfer Hilfen zur Bewältigung der Folgen einer Straftat zukommen zu lassen. Die Schadenswiedergutmachung beschränkt sich dabei nicht allein auf den Ersatz materieller Schäden; vielmehr kommen auch immaterielle Leistungen, wie z. B. eine Entschuldigung des Täters beim Opfer, in Betracht. Im Erfolgsfall kann der TOA einen wichtigen Beitrag zum Rechtsfrieden und zur Wiederherstellung des Sicherheitsgefühls beim Opfer leisten. In erster Linie kommen für einen TOA folgende Delikte in Betracht: Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung; die Aufzählung ist nicht abschließend.

Täter-Opfer-Ausgleich:

Landesarbeitsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
(07 11) 2 16 84 25
schlichtungsstelle.toa@stuttgart.de
www.toa-servicebuero.de



LANDESSTIFTUNG OPFERSCHUTZ

Die Landesstiftung Opferschutz kann **weitergehende finanzielle Hilfe** für Opfer von Gewalttaten gewähren. Eine Unterstützung können auch Angehörige und Hinterbliebene des Tatopfers erhalten, wenn Sie von den Folgen der Straftat betroffen sind. Ziel der Stiftung ist es, den **unmittelbar in Not geratenen Opfern** zu helfen und diese zu unterstützen, wenn keine finanzielle Hilfe im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes möglich ist.

Die Landesstiftung kann sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Tatfolgen berücksichtigen, worunter beispielsweise auch Sachschäden oder Einkommenseinbußen fallen. Ebenso kann die Landesstiftung bei schweren gesundheitlichen oder psychischen Tatfolgen Schmerzensgeldersatz gewähren.

Grundsätzlich können nur Anträge von Personen berücksichtigt werden, die aufgrund einer in Baden-Württemberg begangenen Straftat Opfer geworden sind. Sollte es sich um eine im Ausland begangene Straftat handeln, können Opfer in Ausnahmefällen auch eine Zuwendung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat in Baden-Württemberg wohnhaft waren oder sich dort rechtmäßig aufgehalten haben. Ebenso sollte

vor Antragstellung der Täter wegen der Tat strafrechtlich bereits verurteilt worden sein. Die Stiftung kann Zuwendungen aber auch schon vorher gewähren, insbesondere wenn der Täter unbekannt oder flüchtig ist bzw. dem Opfer ein Zuwarten nicht zumutbar ist.

Die Antragsformulare können unter folgender Adresse angefordert und dort eingereicht werden:

Landesstiftung Opferschutz
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

Tel.: 07 11/284 64 54

Fax: 07 11/284 72 68

E-Mail:

landesstiftung-opferschutz@t-online.de

Weitere Informationen über die Landesstiftung finden Sie auf der Homepage der Stiftung (**www.landesstiftung-opferschutz.de**). Wenn Sie individuelle Hilfe von der Landesstiftung benötigen, können Sie sich auch an eine Außenstelle des **Weissen Rings** in Baden-Württemberg wenden.



WEISSER RING

WEISSER RING e.V.

Der Verein WEISSER RING e. V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten.

Die Unterstützung bezieht sich hierbei auf:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Tat
- Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Finanzielle Unterstützung z. B. durch:
 - Beratungsscheck für eine kostenlose Rechtsberatung bei einem frei gewählten Anwalt
 - Rechtsschutz
 - Beratungsscheck für eine kostenlose traumatologische Erstberatung
 - Finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen

Kontakt:

WEISSER RING e.V.
Landesbüro Baden-Württemberg
Haußmannstr. 6
70188 Stuttgart
Tel.: (07 11) 2 15 51 93
Fax: (07 11) 2 36 08 40
lbbawue@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

WEISSER RING e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16
55 130 Mainz
Tel.: (0 61 31) 83 03 - 0
Fax: (0 61 31) 83 03 45
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Bundesweites „Info-Telefon“:
(0 18 03) 34 34 34
(09.00 bis 17.00 Uhr).

Informationen zum **Weissen Ring** können Sie neben der oben angeführten Adresse auch bei den rund 2.600 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bundesweit etwa 400 Außenstellen finden. Fragen Sie Ihre Polizei nach dem örtlichen Ansprechpartner und seiner Erreichbarkeit.

SEELSORGE

TELEFON-SEELSORGE

Wenn Sie sofort mit einem Menschen über Ihre Gefühle und Sorgen sprechen möchten, können Sie kostenlos die Telefon-Seelsorge anrufen. Hier können Sie jederzeit und rund um die Uhr sofort im Schutze der Anonymität eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner erreichen. Wenn Sie es wünschen, erhalten Sie dort auch ein Beratungsangebot und werden von dort an kompetente Fachstellen vermittelt.

Ruf und Rat (Kath. Telefon-Seelsorge)
(08 00) 111 0 222

Sorgentelefon (Ev. Telefon-Seelsorge)
(08 00) 111 0 111



EC-KARTE

SPERRUNG VON ENTWENDETEN BANKKARTEN, MOBILFUNKKARTEN ODER ANDERER ELEKTRONISCHER BERECHTIGUNGEN

In Verlust geratene Bankkarten, Mobilfunkkarten bzw. Mobiltelefone und andere elektronische Berechtigungen (z. B. Krankenkassenkarten) sind unverzüglich zu sperren. Das können Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit unter dem

zentralen Sperr-Notruf 116 116

aus dem Inland entgeltfrei veranlassen. Bedingung hierfür ist, dass sich die Herausgeber der Bankkarten, Mobiltelefone usw. dem zentralen Sperrnotruf angeschlossen haben. Ansonsten gelten die rechts aufgeführten Rufnummern.

Zur Sperrung von **Euroscheckkarten bzw. Bankkontenkarten** benötigen Sie Ihre Kontonummer. Die Sperrung von **Kreditkarten** geht am einfachsten, wenn Sie Ihre Kreditkartennummer angeben. Sollten Sie diese nicht zur Verfügung haben, reicht meistens auch Ihr Name, Geburtsdatum, Adresse und der Name Ihrer Bank. Teilweise ist auch eine nur vorübergehende Sperrung möglich. Wurden **Sparbücher oder Anlage-dokumente** entwendet, melden Sie bitte dies direkt Ihrem Geldinstitut.

- **ec-Karten**
Tel. (0 18 05) 021 021
 - **MasterCard:**
Tel. (08 00) 8 19 10 40
 - **VISA**
Tel. (08 00) 814 9100
 - **American Express**
Tel. (0 69) 979 777 77
 - **Diners Club**
Tel. (0 69) 661 661 23
- Bei **Verlust von Mobiltelefonen** sollten Sie den Anschluss möglichst schnell sperren lassen. Dies gilt insbesondere, wenn das Handy eingeschaltet war. Halten Sie neben der Telefonnummer des entwendeten Gerätes auch die Kartennummer und das von Ihnen im entsprechenden Kartenvertrag angegebene Kenn- bzw. Passwort bereit. Ansonsten können Sie die Sperrung auch schriftlich, z. B. per Fax, veranlassen.
- **T-Mobile**
(0 18 03) 30 22 02
 - **Vodafone**
(08 00) 172 12 12
 - **E-Plus**
(01 77) 10 00
 - **O₂**
(0 18 05) 43 64 66

HANDY / WWW

Die Polizei benötigt für die Fahndung nach Ihrem Gerät die 15-stellige Seriennummer (IMEI-Nummer) Ihres Mobiltelefons. Sie können diese Nummer auch durch Eingabe der Tastenkombination ***#06#** feststellen. Sie sollten die IMEI-Nummer in Ihren Unterlagen notieren.

Nützliche Internet-Adressen

www.polizei-beratung.de

www.polizei-bw.de

www.weisser-ring.de

www.landesstiftung-opferschutz.de

Unter **www.polizei-beratung.de/Rat** und **Hilfe** können Sie durch Eingabe der Postleitzahl oder des Wohnortes die nächstgelegene polizeiliche Beratungsstelle recherchieren. Zusätzlich finden Sie unter diesem Pfad ausführliche Opferinformationen. Verschiedene Straftaten wie z.B. Diebstahl, Raub, häusliche Gewalt werden anschaulich erläutert, weitere praktische Hinweise gegeben und der Gang des Strafverfahrens dargestellt.



STICHWORTE

Adhäsionsverfahren	12	Schmerzensgeld	9, 10, 12, 23, 24, 28
Akteneinsicht	9, 20	Schuld	9, 12
Anwaltschaftliche Beratung	11	Sexuelle Gewalt gegen Frauen	14, 24
Anwaltskammer/Anwaltsverein	10	Sexueller Missbrauch	
Attest	10	von Kindern	14, 24
Behandlungskosten	10	Sperrung von Kreditkarten	32
Beratungsstellen	14, 18	Sperrung von Mobiltelefonen	32
Beihilfen	10	Staatsanwaltschaft	7, 8, 9, 20, 24
Bewältigung des Erlebten	12, 14, 18	Strafanzeige	7, 24
Einbruchsicherungen	16	Tagebuchnummer	7, 20
Elektronische Berechtigungen	32	Täter-Opfer-Ausgleich	28
Eurocheck/-karten	32	Telefon-Seelsorge	31
Gebäudeversicherung	16	Trauma	12
Gericht	8, 12, 20	Verantwortung	12
Hausratversicherung	16	Verletzungen	10, 24
Heilbehandlung	10	Versicherung	7, 10, 12, 16, 17
Impressum	35	Vorbeugungsempfehlungen	14
Internet-Adressen	33	WEISSER RING e.V.	11, 17, 18, 30
Kreditkarten	32	Zeugenbegleitprogramme	9
Kriminalpolizeiliche			
Beratungsstelle	14, 16		
Landesstiftung Opferschutz	28		
Landratsämter	24, 26		
Mobiltelefone	32		
Nebenklage	9		
Opferanwalt	9		
Opferentschädigung	10, 24, 28		
Opfer-Notruf	30		
Polizei	7		
Prozesskostenhilfe	9, 11, 22, 23		
Rechtsschutzversicherung	12		
Rechtsantragsstelle	23		
Renten	10, 24		
Sachbearbeiter der Polizei	7, 8		
Schadensersatz	9, 12, 16, 23		
Schlüsseldienste	16		

IMPRESSUM

Herausgeber:

Innenministerium
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße
70173 Stuttgart

Fachliche Unterstützung durch:

Justizministerium Baden-Württemberg
Sozialministerium Baden-Württemberg
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Polizeipräsidium Bielefeld
WEISSER RING e.V., Stuttgart

Layout:

Karius & Partner GmbH,
Leonberg

Druck:

Pfitzer Druck GmbH, Renningen

Stuttgart, Juli 2005, 3. Auflage

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**KONFLIKTE
HANDHABEN
WIR EINFÜHLSAM
UND KOMPETENT**

**UNSERE AUFGABEN-
ERFÜLLUNG BERÜCKSICHTIGT
GESELLSCHAFTLICHE
ENTWICKLUNGEN; DER
SCHUTZ VON MENSCHEN
STEHT IMMER IM
VORDERGRUND.**

FÜR UNS STEHT DER MENSCH IM MITTELPUNKT

**WIR WAHREN
DIE GRUNDRECHTE UND
GEHEN MIT UNSEREN
EINGRIFFSBEFUGNISSEN
VERANTWORTUNGS-
BEWUSST UM.**

**MENSCHLICHKEIT
UND
GERECHTIGKEIT
SIND UNSER ZIEL.**

- Stempel der Dienststelle -

Broschüre überreicht durch :

